

Aktenzeichen: 5 AS 1/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 28. Februar 1986

- 5 AS 1/86 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 23. Januar 1986

Husum

- 2 Ca 58/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung des zuständigen Gerichts vor Rechtshängigkeit

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 1/86

2 Ca 58/86 ArbG Husum

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Februar
1986 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Husum bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Klägerin hat gegen die Beklagte eine Forderung in Höhe von 1.540,34 DM nebst Zinsen mit der Begründung geltend gemacht, die Beklagte habe diesen Betrag trotz entsprechender Pfändung zugunsten der Klägerin nicht von dem Arbeitslohn ihres Arbeitnehmers Platzer einbehalten. Vor Zustellung der bei dem A m t s gericht Reutlingen eingereichten Klage an die Beklagte gab dieses auf Antrag der Klägerin den Rechtsstreit mit Beschluß vom 13. September 1985 an das sachlich zuständige A r b e i t s gericht Reutlingen ab. Inzwischen hatte die Beklagte ihren Sitz nach Husum verlegt und wurde dort in das Handelsregister am 4. September 1985 eingetragen. Am 5. November 1985 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der Beklagten eröffnet. Bevor die Klägerin hiervon Kenntnis erhielt, beantragte sie bei dem A m t s gericht Reutlingen, den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Husum zu verweisen. Dieses leitete den Schriftsatz der Klägerin an das A r b e i t s - gericht Reutlingen weiter, dort ging er am 13. Januar 1986 ein. Bereits zuvor hatte das Arbeitsgericht Reutlingen die Klägerin durch "Beschluß" vom 18. Dezember 1985 darauf hingewiesen, daß das Verfahren gemäß § 240 ZPO kraft Gesetzes unterbrochen sei, weil am 5. November 1985 der Konkurs über das Vermögen der Beklagten eröffnet worden sei.

Mit Beschluß vom 17. Januar 1986 verwies das Arbeitsgericht Reutlingen den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Husum. Dort gingen die Akten am 23. Januar 1986 ein. Mit Beschluß vom gleichen Tag legte dieses



die Akten dem Bundesarbeitsgericht zur Entscheidung über das zuständige Gericht vor, weil der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Reutlingen nach Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 240 ZPO unwirksam sei.

II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Husum.

1. Das Gesuch um die Bestimmung des zuständigen Gerichts kann auch von einem Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1 und die dort in Fn 1 zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs). Voraussetzung ist nur, daß die Parteien gehört wurden. Das ist hier geschehen; die Klägerin hat die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Husum selbst beantragt, der Beklagten ist die Klage bisher nicht zugestellt worden, sie brauchte daher nicht gehört zu werden.

a) Eine bindende Verweisung durch das Arbeitsgericht Reutlingen an das Arbeitsgericht Husum liegt zwar nicht vor, da die durch Beschluß vom 17. Januar 1986 ausgesprochene Verweisung vor ordnungsgemäßer Zustellung der Klage erfolgt ist (vgl. BGH Beschluß vom 2. Dezember 1982 - I ARZ 586/82 - AP Nr. 32 zu § 36 ZPO). Sachlich handelt es sich vielmehr um eine bloße Abgabe der Sache an das nach Berichtigung der Anschrift der Beklagten durch die Klägerin örtlich zuständige Arbeitsgericht Husum. Diese Abgabe war auch ohne Anhörung der Beklagten zulässig, das Arbeitsgericht Husum hätte daher die Übernahme aus diesem Grunde nicht ablehnen dürfen.



b) In einem solchen Fall ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich der erkennende Senat anschließt, eine Gerichtsstandsbestimmung in entsprechender Anwendung des § 36 Nr. 6 ZPO zulässig. Zwar konnten sich die Arbeitsgerichte Reutlingen und Husum vor Rechtshängigkeit der Sache nicht rechtskräftig für unzuständig erklären (vgl. BayObLG NJW 1964, 1573, 1574). Die Klägerin hätte daher bei dem Arbeitsgericht Husum darauf bestehen können, Termin anzuberaumen und gegen eine eventuelle Weigerung Beschwerde einlegen müssen. Nachdem das Arbeitsgericht Husum aber die Akten bereits zur Gerichtsstandsbestimmung vorgelegt hatte, erscheint es nach dem Zweck des § 36 Nr. 6 ZPO geboten, in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen. Nur so können langwierige Streitigkeiten der Gerichte über ihre Zuständigkeit vermieden werden.

2. Das Arbeitsgericht Husum durfte die Übernahme des Rechtsstreits aber auch nicht deshalb ablehnen, weil das Verfahren nach Einreichung der Klage, aber vor der Abgabe durch das Arbeitsgericht Reutlingen wegen der Eröffnung des Konkursverfahrens gegen die Beklagte unterbrochen worden sei. Hat ein Gläubiger des Gemeinschuldners vor Konkurseröffnung eine Klage gegen diesen eingereicht, die zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht zugestellt war, so wird der Rechtsstreit erst mit der späteren Zustellung rechtshängig. Eine Unterbrechung des Verfahrens tritt nicht ein (Jäger, Konkursordnung, 9. Aufl., § 10 Anm. 4; zu § 36 Nr. 3 ZPO vgl. BayObLG Beschluß vom 10. September 1985, NJW 1986, 389).



3. Die Bestimmung kann jedoch, da eine Einlassung der Beklagten bislang fehlt, nur unter dem Vorbehalt erfolgen, daß das Arbeitsgericht Husum an einer erneuten Überprüfung seiner Zuständigkeit aufgrund neuen Sachvortrags nach Rechtshängigkeit nicht gehindert ist.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)